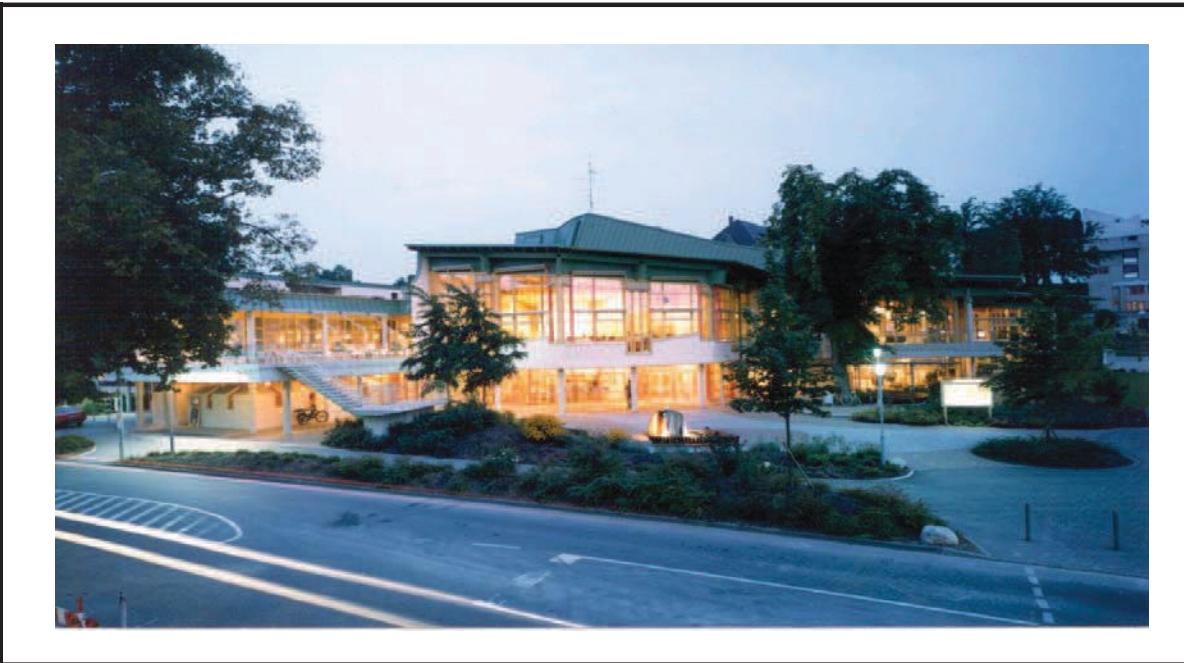




LINDENHALLE

EHINGEN (DONAU)



Miet-, Entgelt- und Benutzungsordnung

I. Miet- und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Lindenhalle Ehingen werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Mieten und Nebenkosten entsprechend dem beiliegenden Verzeichnis, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, erhoben.

Die Mietsätze beinhalten die Kosten für Bestuhlung, Klimatisierung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die Preise für eine Veranstaltung an einem Tag.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen.

Wenn die Vermieterin auf Wunsch des Mieters Zusatzbauten oder Zusatzeinrichtungen schafft oder der Mieter besondere Leistungen in Anspruch nimmt, welche nicht in den nachfolgenden Mieten und Nebenkosten enthalten sind, werden die Kosten besonders berechnet.

Die von der Verwaltung der Lindenhalle Ehingen im Einzelnen bezeichneten Dienstplätze für Rettungsdienste, Arzt, Sanitätspersonal, Polizei und Feuerwehr sind kostenlos freizuhalten. Die Dienstplatzkarten sind der Vermieterin unaufgefordert zu übergeben.

II. Benutzungsgebühren

1. Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlichen oder schriftlichen beantragten Terminnotierung oder aus einem eingereichten Antrag auf Saalüberlassung kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Vermieterin.
2. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der Miet- und Benutzungsordnung sowie der Haus- und Bühnenbenutzungsordnung an.
3. Von der Miet- und Benutzungsordnung und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.
4. Veranstalter ist der Mieter. Unter vermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltung der Lindenhalle Ehingen zulässig. Bei aller Werbung für eine Veranstaltung hat der Veranstalter seinen Namen zu nennen. Ein Rechtsverhältnis besteht somit nur zwischen Veranstalter und Besucher, nicht jedoch zwischen Besuchern und der Lindenhalle Ehingen.
5. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis vier Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Monate vor Beginn an, sind 30% des Mietzinses zu entrichten.
 - c) Zeigt der Mieter den Ausfall zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, sind 50% des Mietzinses zu entrichten.
 - d) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor Beginn an und kann die Vermieterin die Mietsachen nicht mehr weiterverwerten, so ist der gesamte Mietzins zu entrichten. Bei anderweitiger Verwertung sind 50% des Mietzinses zu entrichten.
6. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) Die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Lindenhalle Ehingen zu befürchten ist,
 - c) die Vermieterin die Räume aus unvorhergesehenen, wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt,
 - d) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zum festgesetzten Termin nachgewiesen wird oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
 - e) der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird.
7. Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich angezeigt. Er ist jedoch nur bis zum Ablauf des 10. Tages vor Beginn der Mietzeit zulässig. Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.
8. Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf seine Kosten durchgeführt.
9. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
10. Die gemieteten Räume werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Räume. Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Lindenhalle Ehingen überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, weil gleichzeitig Foyers oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.
11. Die Öffnung der Lindenhalle Ehingen und der gemieteten Räume erfolgt 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
12. Während der Veranstaltung führt die Vermieterin die Oberaufsicht. Den Weisungen des Personals der Lindenhalle Ehingen ist Folge zu leisten.
13. Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Vermieterin festzulegen.
14. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, sofern erforderlich, von der Vermieterin veranlasst.
15. Dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:
 - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art.
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA.
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend und Einhaltung der Polizeistunde in den Veranstaltungsräumen.Die Bewirtschaftung sämtlicher Räumlichkeiten der Lindenhalle Ehingen erfolgt durch den Pächter des Restaurants „Zur Linde“. Fragen bezüglich einer Veranstaltung sind unmittelbar mit dem Pächter des Restaurants „Zur Linde“, Telefon (Telefon: 07391-580 50), zu regeln. Ausnahmevereinbarungen trifft die Verwaltung der Lindenhalle gemäß Vertragsvereinbarung mit dem Pächter.
16. Der Mieter benötigt die ausdrückliche vorherige Genehmigung der Vermieterin für folgende Tätigkeiten in den Mieträumen:
 - a) Gewerbsmäßiges Fotografieren.
 - b) Der Verkauf oder das Anbieten von Galanteriewaren, Postkarten, Sonderbriefmarken und -stempeln, Tonträger sowie die kostenlose Abgabe von Proben.
 - c) Gewerbliche Film-, Foto-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen.
 - d) Die Durchführung von Verlosungen.Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.
17. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.
18. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbetreiber aus Anlass der Benutzung der Mietfläche entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder am Inventar der Vermieterin durch Anbringen von Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.

Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörung oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin nicht.
Die Vermieterin kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

19.

Erfüllung und Gerichtsstand ist Ehingen.

III. Hausordnung

1. Mit der Überwachung des Lindenhallenbetriebes ist die Verwaltung der Lindenhalde Ehingen beauftragt. Sie übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der Verwaltung und deren Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
2. Für die Einrichtung der Säle sind die Saalpläne (Bestuhlungs- und Tischpläne) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Verwaltung der Lindenhalde Ehingen. Diese Veränderungen dürfen nur durch das Lindenhallenpersonal erfolgen. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Für die Veranstaltung in der Lindenhalde wird je nach Erforderlichkeit eine Sicherheitswache der Feuerwehr und eine Sanitätswache auf Kosten des Veranstalters bestellt.
4. Die technischen Anlagen, wie beispielsweise die PA-Anlage, Beleuchtung und ähnliche Einrichtungen, dürfen nur vom Hausverwalter der Lindenhalde bedient werden.
5. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und deren Mitarbeiter verboten. Zutritt zum Bühnenbereich, den Künstlergarderoben sowie dem Regieraum haben nur die zur unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen.
6. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit der Verwaltung abzusprechen. Die Dekorationen werden überprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
7. Jegliche Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Lindenhalde und auf dem umliegenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Verwaltung der Lindenhalde Ehingen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden, Türen und Fensterfronten in und an der Lindenhalde ist untersagt.
8. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Verwaltung hierzu beauftragt werden.
9. In die Säle der Lindenhalde darf keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu ist die zentrale Garderobenanlage zu nutzen. Es besteht Garderobenzwang. Die Garderobengebühr ist nach der Gebührenordnung von den Besuchern bei Abgabe der Kleidungsstücke unmittelbar zu entrichten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.
10. Alle Zugänge zu den Sälen und dem Bühnenbetrieb sowie die Verbindungstüren zwischen Restaurant und Saalbetrieb sind, wenn diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Lindenhalde erfolgt gewöhnlich 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Benutzungsvertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Saal- und Foyer Bereich verlassen haben, werden alle Zugänge zur Halle geschlossen.
11. In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich, auf den Emporen und in den Sälen besteht bei grundsätzlich Rauchverbot. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich verboten.
12. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
13. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume innerhalb des im Mietvertrag genannten Zeitraums geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.
14. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
15. Fundsachen können beim Hausverwalter der Lindenhalde innerhalb der gesetzlichen Fristen (zurzeit 6 Monate) abgeholt werden.

IV. Bühnenbenutzungsordnung

1. Zutritt haben nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind auf der Bühne und auf der Hinterbühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben und Aufenthaltsräumen erlaubt.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehr-, und Alarmanlagen sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar der Lindenhalde gehörenden Einrichtungen, wie Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, usw., dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen, wie Beleuchtung, Tonanlagen, Inspizienten Pult, Bühnenpodien, Prospektzüge, geschieht ausschließlich durch den Hausverwalter der Lindenhalde oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal.
5. Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken und zur Regiezentrale ist nur dem Hausverwalter der Lindenhalde und den Fachkräften gastierender Theater gestattet. Die Beleuchterbrücke über dem Saal darf nur jeweils von zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
6. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit des Hausverwalters der Lindenhalde durchgeführt werden.
7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht werden sein.
8. Begehbarer, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen aufweisen.
9. Alle hängenden Teile über 3 m Höhe müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
10. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
11. Waffen und scharfe Kanten, Schneiden und Spitzen sowie echte Schusswaffen und spitze Gegenstände dürfen nicht verwendet werden.
12. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
13. Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
14. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfrei mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
15. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlusssschrauben angezapft werden.
16. Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg muss eingehalten werden.
17. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Lindenhallenpersonals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.